

Novelle zur Aerosolpackungsverordnung 2009

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Aufgrund der §§ 6 und 24 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2007, wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) ...

2) Aerosolpackungen werden im europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der jeweils geltenden Fassung, als Druckgaspackungen bezeichnet.

(3) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und Symbole der Anlage.

Vorgeschlagene Fassung

Aufgrund der §§ 6 und 24 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2012, wird die Aerosolpackungsverordnung 2009 wie folgt geändert:

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) ...

(2) Aerosolpackungen sind Druckgaspackungen entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, samt Anlagen in der völkerrechtlich jeweils geltenden und im Bundesgesetzblatt kundgemachten Fassung.

(3) Inverkehrbringen bezeichnet gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 758/2013, ABl. Nr. L 216 vom 10.8.2013, S. 1, die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.

(4) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und Symbole der Anlage.

Geltende Fassung**Kennzeichnung**

§ 7. (1) Auf jeder Aerosolpackung oder sofern es sich um Aerosolpackungen mit 150 ml oder weniger Gesamtfassungsraum handelt auf einem Etikett, müssen in deutscher Sprache gut sichtbar, lesbar und unverwischbar folgende Angaben angebracht sein:

1. ...
2. ...
3. ...
4. die in der Anlage Z 2.2 und 2.3 angeführten Angaben,
5. ...

Andere Rechtsvorschriften

§ 9. Folgende Rechtsvorschriften einschließlich der dazu ergangenen Verordnungen bleiben jedenfalls in der jeweils geltenden Fassung unberührt:

1. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006,
2. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997,
3. Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. Nr. L 244 vom 29.9.2000 S. 1,
4. Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, ABl. Nr. L 161 vom 16.6.2006 S. 1,
5. Verordnung über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid (HFKW-FKW-SF6-V), BGBl. II Nr. 447/2002 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 139/2007,
6. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94, der Richtlinie 76/769/EWG sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG

Vorgeschlagene Fassung**Kennzeichnung**

§ 7.(1) Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 müssen auf jeder Aerosolpackung oder sofern es sich um Aerosolpackungen mit 150 ml oder weniger Gesamtfassungsraum handelt auf einem Etikett, in deutscher Sprache gut sichtbar, lesbar und unverwischbar folgende Angaben angebracht sein:

1. ...
2. ...
3. ...
4. die in der Anlage Z 2.2 angeführten Angaben,
5. ...

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 9.(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt - unbeschadet Abs. 3 und 4 - in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(3) § 7 und die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 treten für Aerosolpackungen, die nur einen Stoff (Anlage 1.7a) enthalten, am 19. Juni 2014 in Kraft.

(4) § 7 und die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 treten für Aerosolpackungen, die Gemische (Anlage 1.7b) enthalten, am 1. Juni 2015 in Kraft.

(5) Aerosolpackungen, die Gemische (**Anlage 1.7b**) enthalten, dürfen schon vor Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist gemäß den Bestimmungen des § 7 und der Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 gekennzeichnet werden.

(6) Gemische enthaltende Aerosolpackungen, die gemäß der Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 314/2009 gekennzeichnet und vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht werden, müssen vor dem 1. Juni 2017 nicht

Geltende Fassung

- und 2000/21/EG, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S. 1-851,
7. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008,
 8. Fertigpackungsverordnung – FPVO 1993, BGBl. Nr. 867/1993,
 9. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973,
 10. Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten und die Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen (VerpackVO 1996), BGBl. Nr. 648/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006.

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

§ 10. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, ABl. Nr. L 147 vom 9.6.1975, S. 40, in der Fassung der Richtlinie 2008/47/EG, ABl. Nr. L 96 vom 9.4.2008, S. 15, umgesetzt.

Übergangsbestimmung

§ 11. Bis zum Ablauf des 28. April 2010 dürfen Aerosolpackungen gemäß den Bestimmungen der Aerosolpackungsverordnung, BGBl. Nr. 560/1994, erstmalig in Verkehr gebracht werden.

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Aerosolpackungsverordnung, BGBl. Nr. 560/1994, unbeschadet des § 11, außer Kraft.

Anlage**Vorgeschlagene Fassung**

gemäß der Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 neu gekennzeichnet werden.

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

§ 10. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, ABl. Nr. L 147 vom 9.6.1975, S. 40, in der Fassung der Richtlinie 2013/10/EU, ABl. Nr. L 77 vom 20.3.2013, S. 20, umgesetzt.

Anlage

Geltende Fassung

1.7 ...

2.2. Kennzeichnung

Unbeschadet der Bestimmungen der EG-Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, insbesondere hinsichtlich Gefahren für die Gesundheit und/oder Umwelt muss jede Aerosolpackung gut sichtbar, gut leserlich und unauslöschlich mit folgenden Angaben versehen sein:

- a) Unabhängig vom Inhalt: „Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.“
- b) Im Fall einer Einstufung des Aerosols als "entzündlich" oder "hochentzündlich" entsprechend den Kriterien von Z 1.9:
 - mit dem Flammensymbol gemäß dem Muster in Anhang II der Richtlinie 67/548/EWG in der jeweils geltenden Fassung;
 - mit dem Hinweis "entzündlich" oder "hochentzündlich", je nach Einstufung des Aerosols als "entzündlich" oder "hochentzündlich".

2.3. Besondere Angaben im Zusammenhang mit der Verwendung

Unbeschadet der Bestimmungen der EG-Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, insbesondere hinsichtlich der Gefahren für die Gesundheit und/oder Umwelt, muss jede Aerosolpackung gut sichtbar, gut leserlich und unauslöschlich mit folgenden Angaben versehen sein:

- a) unabhängig vom Inhalt mit zusätzlichen Sicherheitshinweisen, die den

Vorgeschlagene Fassung

1.7 ...

1.7a Stoff

Für ‚Stoff‘ gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

1.7b Gemisch

Für ‚Gemisch‘ gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnung

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 muss jede Aerosolpackung gut sichtbar, gut leserlich und unauslöschlich folgende Kennzeichnung tragen:

- a) Unabhängig vom Inhalt:
 - den Gefahrenhinweis H229 „Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten“;
 - die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang IV Teil 1 Tabelle 6.2 enthaltenen Sicherheitshinweise P210 und P251;
 - die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang IV Teil 1 Tabelle 6.4 enthaltenen Sicherheitshinweise P410 und P412;
 - der in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang IV Teil 1 Tabelle 6.1 enthaltene Sicherheitshinweis P102, wenn es sich bei der Aerosolpackung um ein Verbraucherprodukt handelt;
 - sonstige zusätzliche Sicherheitshinweise, mit denen Verbraucher auf die spezifischen Gefahren des Produktes hingewiesen werden; ist eine Aerosolpackung mit einer separaten Gebrauchsanweisung versehen, müssen auch in diese Sicherheitshinweise aufgenommen werden.
- b) Das Signalwort „Achtung“, wenn gemäß den Kriterien von Z 1.9 das Aerosol als „nicht entzündbar“ eingestuft ist.
- c) Das Signalwort „Achtung“ sowie die anderen in der

Geltende Fassung

Verbraucher über die spezifischen Gefahren des Produkts unterrichten; wird einer Aerosolpackung eine separate Gebrauchsanweisung beigelegt, müssen auch in diese entsprechende Sicherheitshinweise aufgenommen werden;

- b) im Fall der Einstufung des Aerosols entsprechend den Kriterien von Z 1.9 als "entzündlich" oder "hochentzündlich" mit den folgenden Warnhinweisen:
- den S-Sätzen S2 und S16 aus dem Anhang IV der Richtlinie 67/548/EWG in der jeweils geltenden Fassung;
 - „Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen“.

2.4. Volumen der flüssigen Phase

Bei 50 °C darf das Volumen der flüssigen Phase nicht mehr als 90% des Nettofassungsraums einnehmen.

2.5 Die in den Ziffern 2.2 und 2.3 angeführten EG-Richtlinien wurden mit dem Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, und den dazu erlassenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen umgesetzt.

6.1.4.1. Aerosolpackungen sind ...

- a) ...
- b) ...
- c) Abschließende Prüfverfahren ohne Erhitzen

Ein alternatives abschließendes Prüfverfahren ohne Erhitzen darf verwendet werden, sofern es mit den in Z 6.2.6.3.2.2 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Bestimmungen für Alternativverfahren zur Wasserbadprüfung von Aerosolpackungen (Druckgaspackungen) entspricht.

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang I Tabelle 2.3.2 vorgesehenen Etikettierungsbestandteile für „entzündbare Aerosole der Kategorie 2“, wenn das Aerosol gemäß den Kriterien von Nummer 1.9 als „entzündbar“ eingestuft ist.

- d) Das Signalwort „Gefahr“ sowie die anderen in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang I Tabelle 2.3.2 vorgesehenen Etikettierungsbestandteile für „entzündbare Aerosole der Kategorie 1“, wenn das Aerosol gemäß den Kriterien von Nummer 1.9 als „extrem entzündbar“ eingestuft ist.

2.3. Volumen der flüssigen Phase

Bei 50 °C darf das Volumen der flüssigen Phase nicht mehr als 90% des Nettofassungsraums einnehmen.

6.1.4.1. Aerosolpackungen sind ...

- a) ...
- b) ...
- c) Abschließende Prüfverfahren ohne Erhitzen

Ein alternatives abschließendes Prüfverfahren ohne Erhitzen darf verwendet werden, sofern es mit den in Z 6.2.6.3.2.2 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, samt Anlagen in der völkerrechtlich jeweils geltenden und im Bundesgesetzblatt kundgemachten Fassung, festgelegten Bestimmungen für Alternativverfahren zur Wasserbadprüfung von Aerosolpackungen (Druckgaspackungen) entspricht.